

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Wetzlar vom 19. 09. 2001

Auf Grund der §§ 5, 19, 27 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 01. 04. 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2011 (GVBl. I, S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wetzlar in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 1 „Verdienstausschlag“ Absatz 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dieser tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag nach Satz 1 wird auf 25 € je angefangene Stunde und zusätzlich auf 100 € pro Tag und 500 € pro Monat begrenzt.“

Art. II

§ 4 „Aufwandsentschädigung“ wird um Absatz 3 Satz 2 ergänzt:

„Darüber hinaus erhalten ehrenamtliche Stadträte/innen, die ein Dezernat leiten, eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120,00 €.“

Absatz 5 Buchstabe a) wird um den Spiegelstrich ergänzt:

„- Kommission „Stadtteilbeirat Niedergirmes“.

Absatz 5 Buchstabe c) wird ergänzt um den Spiegelstrich:

„- Behindertenbeirat“.

§ 4 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„In der Aufwandsentschädigung für Stadtverordnete (§ 4 Absätze 1 und 2) sind die Fahrtkosten zu diesen Sitzungen als pauschale Komponente bereits enthalten. § 2 findet daher keine Anwendung.“

Art. III

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wetzlar, den

Der Magistrat der Stadt Wetzlar

D e t t e
Oberbürgermeister